

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
19/176/1

Status:

öffentlich

Erwerb einer Grundstücksfläche für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat für den Bereich der Kernstadt Aurich		Empfehlung	öffentlich	
2.	Haushalts-, Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerlösch-Ausschuss		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Beschluss	nicht öffentlich	

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Grunderwerb entstehen Kosten (Kaufpreis) in Höhe von 1.500,00 Euro.

Hinzu kommen Nebenkosten (Notar- und ggf. Gerichtskosten sowie ggf. Grunderwerbsteuer) in Höhe von ca. 600,00 Euro.

Haushaltsmittel stehen hierfür unter INV-10-018 des NRB Stadtentwässerung zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Aurich erwirbt das Flurstück 78/43 der Flur 5 der Gemarkung Aurich zur Größe von 422 m² - im anliegenden Lageplan gelb umrandet dargestellt -.
2. Verkäufer/in: siehe Angaben in Anlage 2 (nicht öffentlich).
3. Der Kaufpreis beträgt 1.500,00 €.
4. Die Stadt Aurich erhält ein schuldrechtliches Überwegungsrecht (Gehrecht) über die Nachbargrundstücke 78/40, 78/41 und 78/42 jeweils der Flur 5 der Gemarkung Aurich (dienende Grundstücke), welches dinglich nicht abgesichert wird – im anliegenden Lageplan rot schraffiert dargestellt -.
5. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Qualitätsmerkmal „Familiengerechte Kommune“:

Diese Beschlussvorlage hat das Zertifikat „Familiengerechte Kommune“ betreffend keine Auswirkungen.

Sachverhalt:

Die Stadt Aurich erwirbt die im anliegenden Lageplan gelb umrandet dargestellte Grundstücksfläche (Erwerbsfläche), mithin das Flurstück 78/43 der Flur 5 der Gemarkung Aurich zu einem Kaufpreis von 1.500,00 Euro.

Der Erwerb erfolgt zur Herstellung eines Regenrückhaltebeckens auf der Erwerbsfläche.

Die Stadt Aurich verfolgt damit das Ziel, Rückhaltekapazitäten für Starkregenereignisse in den bestehenden Siedlungsgebieten zu schaffen.

Die Zuwegung zu der Erwerbsfläche erfolgt über die vorliegenden Flurstücke 78/40, 78/41 und 78/42 jeweils der Flur 5 der Gemarkung Aurich (dienende Grundstücke). Insoweit gewährt der Grundstückseigentümer dieser Flurstücke dem jeweiligen Eigentümer der Erwerbsfläche ein schuldrechtliches Überwegungsrecht (Gehrecht), welches grundbuchlich nicht abgesichert wird.

Hinweis:

In der Ursprungsvorlage (19/176) war ein Überwegungsrecht (Geh- und Fahrtrecht) vorgesehen, welches dinglich im Grundbuch abgesichert werden sollte. Nach Rücksprache des Fachdienstleiters des Fachdienstes Stadtentwässerung mit dem Grundstückseigentümer erfolgt eine dingliche Absicherung nicht und die dienenden Grundstücke dürfen für Arbeiten an der Erwerbsfläche lediglich begangen werden.

Anlagen:

1. Lageplan mit Darstellung der Erwerbsfläche.
2. Lageplan mit Darstellung des Wegerechts.
3. Nicht-öffentliche Anlage mit den Verkäuferdaten.

gez. i.V. Kuiper